

MERKBLATT
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
gem. § 16c SGB II

1. Rechtsgrundlage

1.1 Förderung gem. § 16c SGB II

Gemäß § 16c Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben, eine Zuwendung bis zu 5.000,00 € als Darlehen oder einmaliger Zuschuss zur Beschaffung von Sachgütern (§ 16c Abs. 1 SGB II) gewährt werden. Dieser Zuschuss kann gem. § 16c Abs. 3 SGB II gewährt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert wird. Sie soll bei Existenzgründungen nur gewährt werden, wenn eine investive Sacheinlage angeschafft werden muss, die für die Existenz des Unternehmens unabdingbar ist und nicht durch monatliche Ratenzahlung finanziert werden kann. Des Weiteren kann gemäß § 16c Abs. 2 SGB II durch Förderung von Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte eine Förderung bereits Selbständiger erfolgen. Dabei ist die Vermittlung beruflicher Kenntnisse auszuschließen.

Zuwendungen gemäß § 16c SGB II sind keine Pflichtleistungen des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße. Die Förderung stellt eine Ermessensleistung des Jobcenters dar.

2. Voraussetzungen

Gemäß § 16c SGB II können Personen gefördert werden, die im SGB II-Leistungsbezug stehen.

2.1 Voraussetzungen bei Existenzgründung

Eine Förderung kann bei **Existenzgründung** nur gewährt werden:

- wenn die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Hauptwerb noch nicht erfolgt ist¹
- sofern keine Bezuschussung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird, welche eine Zweckidentität besitzen,
- innerhalb der letzten drei Jahre keine Zuwendung zum Zwecke der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt worden ist,
- das ernsthafte Bestreben, zeitnah² eine finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, erkennbar ist
- wenn ein aussagekräftiges und umsetzbares Konzept durch den:die Antragsteller:in eingereicht wird (siehe weiter unter Punkt 3.1)

¹ Eine vor der Existenzgründung erfolgte Gewerbeanmeldung / Anzeige beim Finanzamt wird als frühzeitiger Beginn der Selbständigkeit angesehen.

² Bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit kann ein Zeitraum von bis zu 24 Monate betrachtet werden.

2.2. Voraussetzungen bei bereits bestehender Selbständigkeit

Eine Förderung gem. § 16c SGB II von **bereits selbständigen Personen** kann nur gewährt werden:

- wenn zu erwarten ist, dass durch den einmaligen Sachkostenzuschuss, das Darlehen oder durch die Förderung von Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes³ dauerhaft verringert oder überwunden wird,
- sofern keine Bezuschussung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird, welche die gleiche Zweckmäßigkeit besitzen und
- wenn ein aussagekräftiges und umsetzbares Konzept durch den:die Antragsteller:in eingereicht wird, welches u.a. Auskunft über die alsbaldige finanzielle Unabhängigkeit gibt (weiter siehe unter Punkt 3.2)

3. Konzept

3.1 Das Konzept bei Existenzgründung muss folgende Sachverhalte umfassen:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Fünf „W“ – was, wann, wo, wie, wofür)
 - Inhalt / Leistungsangebot / Geschäftsidee
 - Zielgruppe
 - Marktanalyse
 - Standort (inkl. Umfeld) / Produktionsstätte
 - Marketingstrategie (Produkt, Preis, Vertrieb, Werbung)
 - geplanter Mitarbeiter:inneneinsatz
 - Schwerpunkt bei verschiedenen Dienstleistungs- oder Produktangeboten
 - persönliche Daten inkl. relevante Angaben zur Person (Ausbildung, Berufserfahrung, Qualifikation, unternehmerische Kenntnisse)
 - Gibt es bereits Abnehmer:innen bzw. Auftraggeber:innen? Gibt es genügend Kundschaft?
- Wirtschaftlichkeitsanalyse
 - Arbeits- und Umlaufmittel (Erstausstattung, Basis)
 - langfristige / kurzfristige Investitionen
 - Rentabilitätsplan / Aussichten der Umsatz- und Gewinnentwicklung (monatliche Berechnung im ersten Jahr und Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
 - Wie viel muss verkauft werden, um wirtschaftlich rentabel zu sein? (geschätzte / benötigte monatliche Aufträge / Verkäufe)
 - Stundenverrechnungssatz / Produkt- bzw. Dienstleistungspreise
 - Finanzierungsplan (Eigenkapital, Fremdkapital)
(Sofern von einem Geldinstitut ein Kredit gewährt wird, ist der Kreditvertrag / Finanzierungszusage vorzulegen.)
 - Übersicht: Kosten – Einnahmen – Lebenshaltungskosten (private Aufwendungen)
 - Unternehmer:innenrisiko / Konkurrenz / Vorteil gegenüber anderen Unternehmen / Konkurrenzprodukten
- Wieso ist der:die Existenzgründer:in auf eine Unterstützung angewiesen?

³ Als angemessener Zeitraum kann bei seit längeren Selbständigen in der Regel ein Zeitraum von 6 bis zu 12 Monaten zu Grunde gelegt werden.

- Das Konzept muss eine detaillierte Auflistung des geplanten Einsatzes, der durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bewilligten Fördermittel enthalten
(private Kosten bzw. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen, können nicht berücksichtigt werden)

- Ist bereits eine Gewerbeanmeldung oder Aufnahme erfolgt?

3.2 Das Konzept bei **bereits selbständigen** Personen muss folgende Sachverhalte umfassen:

- Beschreibung der Geschäftsidee (Fünf „W“ – was, wann, wo, wie, wofür)
 - Inhalt / Leistungsangebot
 - Zielgruppe
 - Marktanalyse
 - Standort (inkl. Umfeld) / Produktionsstätte
 - Schwerpunkt bei verschiedenen Dienstleistungs- oder Produktangeboten
 - persönliche Daten inkl. relevante Angaben zur Person (Ausbildung, Berufserfahrung, Qualifikation, unternehmerische Kenntnisse)
 - Wer sind Abnehmer:innen bzw. Auftraggeber:innen? Gibt es genügend Kundschaft?
 - Wofür soll der einmalige Sachkostenzuschuss / Darlehen verwendet werden? Was soll / kann dadurch erreicht werden?
 - Konkurrenz / Vorteil gegenüber anderen Unternehmen / Konkurrenzprodukten
- Wirtschaftlichkeitsanalyse
 - Einreichung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen der letzten Monate oder Jahre
 - Investitionsplan (Einsatz des einmaligen Sachkostenzuschusses / Darlehens)
(private Kosten bzw. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen, können nicht berücksichtigt werden)
 - Finanzierungsplan (Eigenkapital, Fremdkapital)
(Sofern von einem Geldinstitut ein Kredit gewährt wird, ist der Kreditvertrag / Finanzierungszusage vorzulegen.)
 - Rentabilitätsplan / Aussichten der Umsatz- und Gewinnentwicklung nach Einsatz des Zuschusses / Darlehens

Förderung von Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte

Darunter sind zu zählen:

- Coachingmaßnahmen, welche die bestehende Selbständigkeit stützen
- Beratungsangebote von Kammern und dergleichen
- Kenntnis- und Fertigkeitenvermittlung durch Bildungsträger und Kammern

3.3 Konzepterstellung

Die Konzepterstellung ist:

- grundsätzlich maschinell zu erfassen,
- nicht als fortlaufender Text zu erfassen (Untergliederung der einzelnen Punkte),
- mit den notwendigen Dokumenten (Lizenz, Patent, Meisterbrief, Berechtigung, Zeugnisse, Referenzen, Empfehlungen) zu versehen.

4. Höhe und Dauer der Förderung

4.1 Förderung gem. § 16c SGB II

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein einmaliger Sachkostenzuschuss oder Darlehen in Höhe von bis zu 5.000,00 € gewährt werden. Diese sind zweckgebunden und werden vorzugsweise bei größeren Anschaffungen gewährt.

Bei einem Einzelwert der Sachinvestition ab 500,00 € sind mindestens drei geeignete Kostangebote einzureichen.

Bei Begehren einer Förderung in Form von Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte sind mindestens drei Kostangebote der entsprechenden Anbieter:innen beim Jobcenter Spree-Neiße einzureichen.

5. Verfahren der Antragstellung

Der Antrag soll bei Existenzgründung mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme des Gewerbes / freiberuflichen Tätigkeit oder bei bereits bestehender Selbständigkeit mindestens vier Wochen vor Anschaffung der geplanten Sachinvestition bei dem:der zuständigen Fallmanager:in eingereicht werden. Hierfür sind die Vordrucke des Jobcenter Spree-Neiße zu verwenden. Neben dem Antrag ist ein ausführliches Konzept einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen kann eine rechtzeitige positive Bescheidung nicht mehr gewährleistet werden.